

führung der bürgerlichen Unselbständigkeit des Betreffenden ist, während die Bevormundung sich nur als Folge der Interdiction darstellt. In den deutschen Rechtsgebieten, in welchen das französische Recht Eingang gefunden hat, wird die Interdiction theils als vollständige, theils als unvollständige Entmündigung, beziehentlich Mundtodtmachung bezeichnet. Auch das preussische Recht kennt ein processuales Verfahren zur Feststellung des Zustandes der Geisteskrankheit oder der Verschwendung. Das Allgemeine Landrecht verfügt, daß Wahnsinnige und Rasende den Kindern unter sieben Jahren gleich geachtet werden sollen und daß der Richter ihren Zustand unter Zuziehung sachverständiger Aerzte feststellen soll; die Vormundschaftsordnung aber bestimmt, daß diejenigen Volljährigen, welche für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, einen Vormund erhalten sollen.

Ich füge in dieser Beziehung hinzu, daß in dieser Lehre des preussischen Rechts mannigfache Controversen bestehen. Außerlich wesentlich verschieden erscheint allerdings dieses Verhältniß im gemeinen Recht und namentlich nach den meisten Partikularrechten. Hier erfolgt die Entmündigung in dem Sinne der Entziehung der bürgerlichen Selbständigkeit nicht in einem processualen Verfahren, sondern als Act der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Dieser Act wird als ein Ausfluß der staatlichen Fürsorge betrachtet und ist daher den Vormundschaftsgerichten überlassen, welche sich selbst und von Amtswegen die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob die Voraussetzungen einer Bevormundung vorliegen. Auf diesem Standpunkt steht auch unser sächsisches Recht. Schon die Allgemeine Vormundschaftsordnung vom Jahre 1782, welche noch heute die wesentliche Grundlage unseres Vormundschaftsrechts bildet und nur mit einigen Abänderungen in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen ist, bestimmt ebenfalls, daß volljährige Geisteskranke unter Vormundschaft gestellt werden müssen, daß ihre Handlungen nicht zu Recht beständig sind, selbst wenn sie noch keinen Vormund haben, und daß sie in lichten Zwischenräumen nur dann handeln dürfen, wenn das Vormundschaftsgericht dabei concurrirt und namentlich vorher festgestellt hat, daß ein solcher lichter Zwischenraum vorhanden ist. Sachlich fällt daher nach meiner Meinung der Begriff der Entmündigung und der Bevormundung nach unserm Recht zusammen, es sind identische Begriffe, und nur der Unterschied tritt hervor, daß die Feststellung des Zustandes, der die Bevormundung veranlaßt, nicht im Proceßwege, sondern im Wege nicht streitiger Erörterung stattfindet.

Es liegt mir eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts vor, in welcher ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß erst in dem Acte der Bevormundung der richterliche Ausspruch zu finden ist, daß der Betreffende

geisteskrank und handlungsunfähig sei. Hier haben wir also, wenn auch in anderer Form, die Entmündigung in dem bezeichneten Sinne. Besonders überzeugend tritt dies hervor bei dem Verschwender. Die beschränkte Handlungsfähigkeit tritt erst ein mit dem Zeitpunkt, mit welchem er als Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gestellt wird; sie endet erst dann, wenn der Richter den Verschwender wieder für handlungsfähig erklärt hat.

Die Civilproceßordnung, welche für das Entmündigungsverfahren besondere Bestimmungen gegeben hat, verfolgt hierbei nach den Motiven des Gesetzes den Zweck, einen Weg zu schaffen, in welchem rechtliche Gewißheit darüber hergestellt werden soll, ob der Zustand der Geisteskrankheit oder Verschwendung ein solcher ist, daß er rechtliche Folgen haben kann. Nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen blieben unberührt die materiell rechtlichen Voraussetzungen jener Folgen, sowie letztere selbst. Nach dem Entwurfe war beabsichtigt, ausnahmslos für die Entmündigung das förmliche Proceßverfahren einzuführen; man wollte dadurch die möglichste Objectivität für die Feststellung derartiger Zustände erreichen. Man glaubte diese Objectivität nicht in gleichem Maße in der Vormundschaft richterlicher Erörterung zu finden; man hat es aber schließlich vorgezogen, beide Systeme zu verbinden, und zwar in einem auf Antrag einzuleitenden Officialverfahren, mit nur eventuellem Eintritte der Formen des Civilprocesses, wie er jetzt in der Proceßordnung vorliegt. Es soll dadurch für die Mehrzahl der nicht streitigen Fälle ein verhältnißmäßig einfaches Verfahren gewonnen werden; in Streitfällen aber dem Entmündigten der Schutz durch die sichernden Formen des Civilprocesses gewährt werden. Immerhin aber blieb der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Feststellung sowohl des Zustandes der Geisteskrankheit, als des der Verschwendung vom Proceßgerichte zu erfolgen hat, also dem Vormundschaftsrichter entzogen sein soll. Demgemäß wird auch in der Proceßordnung der Inhalt des Entmündigungsbeschlusses nicht dahin präcisirt, daß Jemand wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung entmündigt wird, sondern dahin, daß er für geisteskrank oder für einen Verschwender erklärt wird. Ich glaube bei dieser Sachlage, daß die Annahme der allgemeinen Motiven der Anwendbarkeit der einschlagenden Bestimmungen der Civilproceßordnung zu enge Grenzen zieht; ich meine vielmehr, man dürfe den materiell rechtlichen Begriff der Entmündigung nicht aus der Proceßordnung bestimmen und man müsse davon ausgehen, daß das Gesetz beabsichtigt hat, für das ganze Reichsgebiet ein Verfahren einzuführen, in welchem die Feststellung des Zustandes der Geisteskrankheit und Verschwendung erfolgen soll, gleichviel, ob die Folgen dieses Zustandes als selbständige eintreten oder in der Bevormundung sich